

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Ribbesbüttel
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)
1. vereinfachte, teilweise Änderung

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat am 07.12.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ gefasst und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der betroffenen Behörden für die 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ribbesbüttel“ durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (Flurstücke 300, 301, 305 und Flurstück 307 teilweise ab Wendehammer bis westliche Grenze des Planbereichs) ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Bei der Änderung des Bebauungsplans wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. Nr. 1 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung, von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Gewerbe im Westen des Ursprungplans geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 06.02.2024 bis einschl. 07.03.2024

in der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, während der Sprechstunden dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mittwochs geschlossen.

Die Planunterlagen können auch im Internet ab dem 06.02.2024 auf der Seite der Samtgemeinde Isenbüttel unter www.isenbuettel.de (Bauen/Bebauungspläne/Ribbesbüttel) eingesehen werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 und nach § 4a Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ribbesbüttel und der Samtgemeinde Isenbüttel vorgebracht werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde Ribbesbüttel informiert, dass gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Ribbesbüttel, den 25.01.2024

Der Bürgermeister



Aushang: 29.01.2024

Abnahme: 08.03.2024

Geltungsbereich
Aufstellungsbeschluss

16.11.2023



Geltungsbereich
1. Änderung

Geltungsbereich
Ursprungsplan



M 1:1000

Erdmann Vermessungen Gifhorn
Auftragsnummer: 2021-0019 - angefertigt im Juli 2021

© 2021 LGLN
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten
gemäß § 5 Informationsfreiheitsgesetz über das öffentliche Informationsmanagement vom 11. Dezember 2006 (Bjz. 0206/10) S. 9